

Sozialabgaben auf betriebliche Altersvorsorge

Was Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Betrieb im Hinblick auf eine betriebliche Altersvorsorge unbedingt beachten sollten

Obwohl die Zahl derjenigen Arbeitgeber, die sich um eine betriebliche Altersvorsorge kümmern immer weiter zurückgeht, ist das Angebot einer Betriebsrente oder einer betrieblichen Lebensversicherung noch immer in vielen großen Betrieben existent. Dabei wird zwischen Arbeitgeber und einer privaten Renten- oder Lebensversicherung ein Vertrag geschlossen, der den jeweiligen Arbeitnehmer als Empfänger der Versicherungsleistung begünstigt.

Bei Eintritt ins Rentenalter können viele Arbeitnehmer sich dann nicht nur über die (nicht allzu üppige) gesetzliche Altersrente, sondern auch über einen zusätzlichen Rentenbetrag oder eine Einmalzahlung freuen.

Dabei wird die Freude über die zusätzliche Betriebsrente bereits kurze Zeit später nicht unerheblich getrübt. Denn kurz nach der Auszahlung meldet sich die gesetzliche Krankenversicherung bei den frisch gebackenen Betriebsrentenempfängern und teilt mit, dass auf die nunmehr ausgezahlte Betriebsrente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen sind, da es sich um so genanntes „beitragspflichtiges Einkommen“ im Sinne der Vorschriften für die gesetzliche Krankenversicherung handelt.

Eine noch bössere Überraschung erleben allerdings unter Umständen diejenigen Arbeitnehmer, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb, in welchem die Versicherung abgeschlossen wurde, noch weiter aus eigener Tasche Prämien auf die Versicherung gezahlt haben. Denn auch diejenigen Versicherungsleistungen, die nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb vom Arbeitnehmer selbst durch entsprechende Prämienzahlung erwirtschaftet wurden, können unter der Sozialversicherungspflicht fallen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Jahre 2010 mit zwei verschiedenen Fällen befasst.

In einem Fall hatte der Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis den Betriebsrentenvertrag durch eine Einmalzahlung aus eigener Tasche fortgeführt, ohne durch Übernahme des Versicherungsvertrages selbst in die Position des Versicherungsnehmers einzurücken. Versicherungsnehmer blieb auch nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hingegen blieb ohne die Umschreibung des Vertrages lediglich Begünstigter der Versicherungsleistung.

In dem zweiten Fall ist es hingegen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auch zu einer Umschreibung der Versicherung gekommen, so dass ab diesem Zeitpunkt der Arbeitnehmer und nicht mehr der Arbeitgeber Versicherungsnehmer war.

Nur für den letztgenannten Fall hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die im Sozialversicherungsrecht geregelte Beitragspflicht diejenigen Kapitalleistungen nicht erfasst, die auf Einzahlungen des Arbeitnehmers nach der Beendigung seiner Erwerbstätigkeit unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers beruhen.

Der erstgenannte Fall wurde hingegen zu Lasten des Arbeitnehmers entschieden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dabei insbesondere auf die vom Bundessozialgericht vorgenommene Typisierung gestützt, wonach als Unterscheidungskriterium für die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung die „betriebliche Veranlassung“ der Beitragszahlung herangezogen wird. Diese betriebliche Veranlassung fällt nach der Rechtsprechung erst dann weg, wenn der Versicherungsvertrag auf den Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer übertragen wird. Solange der Versicherungsvertrag jedoch nicht auf den Arbeitnehmer umgeschrieben wird, bleiben sämtliche Prämien (unabhängig davon, woraus sie gezahlt werden) „betrieblich veranlasst“, so dass auch eine Berücksichtigung für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge nicht zu beanstanden sei.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kann nur dringend dazu geraten werden, umgehend nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb auf eine Umschreibung des

Versicherungsvertrages hinzuwirken, sofern eine Fortführung der Prämienzahlung beabsichtigt ist.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch